

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

b) Die Südfrüchte.

Gine besondere Stellung unter den durch die mehrfach genannte Bekanntmachung zentralifierten Waren nehmen die Sildfrüchte ein. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Apfelsinen, Zitronen, Feigen und Rosinen. Deutschland hatte an diesen Waren im Durchschnitt der Friedensjahre 1911 bis 1913 220 000 Tonnen eingeführt, und wenn fie auch nicht als unentbehrliche Nahrungsmittel anzusehen waren, so waren weitere Rufuhren doch auch während des Krieges sehr erwünscht. Apfelsinen waren einerseits zur Verarbeitung zu Marmelade sehr wohl geeignet, dann aber auch als Abwechselung in der eintönigen Kriegskost, namentlich des vergangenen Winters, in allen Kreisen der Bevölkerung sehr begehrt. Zitronen wurden gleichfalls als Würze zu Marmeladen und insbesondere Kriegsmus mit Erfolg verwendet, waren aber auch der Hausfrau zur Bereitung der Speisen beinahe unentbehrlich geworden. Von Feigen und Rosinen fonnten der Zivilbevölkerung nur begrenzte Mengen zur Berfügung gestellt werden, weil der Hauptteil zur Streckung der Dörrobstbestände, die in der Heeres- und Marineverpflegung eine besondere Rolle spielen, verwendet werden mußte. Der Heranschaffung dieser Siidfriichte stellten sich nach und nach immer größere Schwierigkeiten in den Weg. Apfelfinen und Zitronen, die aus der Schweiz bezogen wurden, wurden dort unter die Kontrolle der S. S. S. geftellt, so daß ihre Einfuhr künftig kaum mehr möglich sein wird, während der Heranschaffung der Feigen und Rosinen, welche die Türkei liefert, Transportschwierigkeiten erwuchsen.

VI. Die Regelung des Obstverkehrs im Wirtschaftssahre 1917.

- 1. Das allgemeine Suftem der Reichsstelle.
- a) Die Lieferungsverträge und die Berordnung vom 3. April 1917.

Unterm 12. Dezember 1916 erging das Kundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts von Batocki über die Lieferungsverträge an die Bundesregierungen. Es ging davon aus, daß auch das Jahr 1917, selbst für den Fall einer Beendigung des Krieges, die Ernährungswirtschaft vor neue schwierige Aufgaben stellen werde, deren vornehmste die Förderung der Erzeugung und die Zusührung genügender Mengen von Nahrungs.